

Beitragsreglement

(Beschluss der Delegiertenversammlung¹ vom 13. Mai 2003)²

Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes Thuner Amtsanzeiger, gestützt auf Artikel 23 des Organisationsreglementes vom 13. Mai 2003 und nach Kenntnis der Vorlage Verwaltungskommission³ vom 27. März 2003,

beschliesst:

Artikel 1

Grundsatz

Der Gemeindeverband Thuner Amtsanzeiger⁴ vergibt Beiträge insbesondere

- a zu gemeinnützigen, wohltätigen, kulturellen und sportlichen Zwecken,
- b zur Förderung von Anlässen im regionalen Interesse,
- c zur Behebung von Schäden aus Naturereignissen, Brandfällen und Katastrophen.

Artikel 2⁵

Verfügbare Mittel

¹ Die Abgeordnetenversammlung bestimmt die Höhe des jährlich verfügbaren Betrages im Rahmen des Voranschlags.

² Ein Teil des Betrages wird den Einwohnergemeinden ausbezahlt im Verhältnis der Einwohnerzahlen gemäss Artikel 9 Absatz 2 Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Anzeiger Verwaltungskreis Thun.

³ Über die restlichen Mittel verfügt der Vorstand im Rahmen dieses Reglementes.

Artikel 3

Verwendung durch die Gemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden sind gehalten, die in Artikel 1 umschriebene Zweckbestimmung zu beachten. Die verfügbaren Mittel dienen nicht der Entlastung ihres jeweiligen Voranschlages.

² Der Vorstand kann von einer Gemeinde Auskunft verlangen, wenn der Verdacht besteht, dass Mittel nicht zweckbestimmt verwendet werden.

¹ Neu: Abgeordnetenversammlung

² Mit Teilrevision gemäss Beschluss der Abgeordnetenversammlung vom 28. April 2009

³ Neu: Vorstand

⁴ Neu: Gemeindeverband Anzeiger Verwaltungskreis Thun

⁵ Absatz 2 in der Fassung vom 28. April 2009

Artikel 4

Verwendung durch
den Vorstand

¹ Der Vorstand beschliesst über die ihm zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen der Zweckbestimmung.

² Er berichtet darüber im Rahmen der Rechnungsablage.

Artikel 5

Empfänger

¹ Empfänger von Beiträgen können Institutionen unabhängig von ihrer Rechtsform sein, aber auch Einzelpersonen oder Personengruppen.

² Der Vorstand prüft die Gesuche nach folgenden Kriterien:

a Übereinstimmung mit den Kriterien von Artikel 1,

b Vorliegen seriöser Grundlagen wie Organisationsform, Finanzierungsgrundlagen (Budget, Jahresrechnung, Finanzierungsplan u.a.m.), Geschäftstätigkeit etc.,

c Erzielen eines nachhaltigen Nutzens für die Region.

² Ein Rechtsanspruch auf Beiträge oder andere Zuwendungen besteht in keinem Fall.

Artikel 6

Form der Beiträge

¹ Die Beiträge werden ausgerichtet als

a wiederkehrende Zahlungen an Institutionen in der Region, die im sozialen und kulturellen Bereich oder in der Gesundheitsförderung tätig sind,

b einmalige Zahlungen an Institutionen und Veranstalter für besondere Ereignisse, Events und Vorhaben,

c einmalige Zahlungen an Menschen und Institutionen, denen aus einem besonderen Schadensereignis ein unmittelbarer Schaden entstanden ist, der nicht durch eine Versicherung gedeckt war.

² Unbeschränkte Defizitgarantien an Veranstalter oder Bürgschaften gegenüber Dritten sind ausgeschlossen.

Artikel 7

Reporting

Der Vorstand lässt sich von den Unterstützten Bericht erstatten über die Verwendung der Mittel und das Erreichen des Zweckes.

Artikel 8

Rückforderung

¹ Der Vorstand überprüft nach Möglichkeit die zweckentsprechende Verwendung der Beiträge.

² Stellt er fest, dass die zur Verfügung gestellten Mittel zweckentfremdet wurden, setzt er die Rückerstattung durch.

³ Er kann darauf verzichten, wenn die ausgerichteten Beiträge einer anderen zweckentsprechenden Verwendung zugeführt wurden.

Artikel 9

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

² Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Organisationsreglementes durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

Thun, 13. Mai 2003

NAMENS DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Der Präsident: *Armin Gerber*

Der Sekretär: *Manuel Bietenhard*

Bestätigung

Das Beitragsreglement wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 2003 publiziert; innerhalb der 30-tägigen Frist ist keine Gemeindebeschwerde erhoben worden.

Thun, 2003

Der Sekretär: *Manuel Bietenhard*

Bestätigung

Die Teilrevision des Beitragsreglements ist von der Abgeordnetenversammlung am 28. April 2009 genehmigt und im Thuner Amtsanzeiger vom 7. Mai 2009 publiziert worden. Innerhalb der 30-tägigen Frist ist keine Beschwerde erhoben worden.

Thun, 21. Januar 2010

Der Sekretär:

Remo Berlinger

Inkrafttreten

Die Teilrevision vom 28. April 2009 ist mit Vorstandsbeschluss vom 19. Februar 2010 rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt worden.

Inhaltsverzeichnis		Seite
Art. 1	Grundsatz	1
Art. 2	Verfügbare Mittel	1
Art. 3	Verwendung durch die Gemeinden	1
Art. 4	Verwendung durch den Vorstand	1
Art. 5	Empfänger	2
Art. 6	Form der Beiträge	2
Art. 7	Reporting	2
Art. 8	Rückforderung	2
Art. 9	Inkrafttreten	3